

SATZUNG
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Marktstandsgeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 13.05.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Messen und Märkte ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

§ 2

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist diejenige oder derjenige, die oder der einen Platz (Marktstand) auf dem Markt einnimmt.

- (2) Daneben haften gesamtschildnerisch die Eigentümer der feilgehaltenen Waren, der aufgestellten nicht stadt-eigenen Verkaufsstände oder der sonstigen Einrichtungen für die Gebühr.

- 2 -

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Platzes, bei Jahrmärkten und Messen mit der Platzzusage.

§ 4**Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr errechnet sich nach der Größe des Marktstandes, nach der Zeitdauer und nach dem weiter in Anspruch genommenen Platz.

(2) Die täglichen Gebühren betragen:

a) auf Wochenmärkten

1. für alle Marktstände einschließlich der Fahrzeuge, die als Verkaufsstand dienen, für je angefangene 2 m² 1,00 DM
2. für Fahrzeuge und Gegenstände, die hinter dem Marktstand abgestellt sind, je angefangene 10 m² 1,00 DM
3. für das Entleihen von Markttischen für je angefangene 1,50 lfd Meter 1,00 DM

b) auf Jahrmärkten und bei sonstigen Veranstaltungen

1. a) für je angefangene 3 m² 1,00 DM
b) Mindestsatz jedoch 5,00 DM
2. für Kleinstände bis 2 m² 3,00 DM

- 3 -

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden mit der Einnahme des Marktstandes, bei Jahrmärkten und sonstigen Veranstaltungen mit der Zuweisung des Platzes fällig.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch unmittelbare Zahlungsaufforderung der Beauftragten oder des Beauftragten der Stadt (Marktmeisterin oder Marktmeister). Der Zahlungsbeweis ist bis zur Beendigung der Inanspruchnahme des Marktstandes aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- (3) Wird der zugewiesene Marktstand nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der in der Marktordnung der Stadt Eckernförde festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Platzzusage kann bei Jahrmärkten von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die der Höhe der Gebühr entspricht. Sie wird nur dann zurückgezahlt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen Monat vor Beginn des Jahrmarktes ihren oder seinen Antrag widerruft und eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber den Platz besetzt.

- 4 -

§ 6
Härtefälle

In Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7
Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr kann die oder der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme Widerspruch bei der Stadt Eckernförde - Der Bürgermeister - erheben.
- (2) Durch Widerspruch wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.05.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.1992 außer Kraft.

Eckernförde, 20.05.1998

Stadt Eckernförde

In Vertretung:



(Ehlers)

Erste Stadträtin

110

Satzung der Stadt Eckernförde zur Anpassung von Satzungen der Stadt Eckernförde an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23. Juli 1996 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung sowie mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein *) folgende Euro-Anpassungs-Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eckernförde	1
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben	2
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eckernförde	3
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	4
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten	5
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die „Festen Grundschulzeiten“	6
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindergärten	7
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen	8
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)	9
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld	10
Änderung der Kursatzung der Stadt Eckernförde	11
Inkrafttreten	12

*) gilt nur für die Änderung der Hauptsatzung sowie für das Inkrafttreten

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Die Satzung der Stadt Eckernförde zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 01. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten –

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Marktstandsgeld

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 20.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe -

wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird in den Ziff. 1. – 3.

die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“ ersetzt.

b) In Buchstabe b) wird in Ziff. 1. a) die Angabe

„1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 €“,

in Ziff. 1. b) die Angabe

„5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 €“

sowie

in Ziff. 2 die Angabe

„3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“

ersetzt.